



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an
polg@bafu.admin.ch

Basel, 14. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2023

Vernehmlassung zur Revision Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere nachfolgenden Änderungsanträge beziehen sich auf die Lärmschutzverordnung (LSV) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Die Änderungsanträge zur Freisetzungsverordnung (FrVN) und zur Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) finden Sie beiliegend in den hierzu zur Verfügung gestellten Rückmeldeformularen.

Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)

Art. 7 Abs. 3

Antrag: Bst. b ist zu streichen:

³ Bei neuen Luft/Wasser-Wärmepumpen, die der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen und deren Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, sind weitergehende Emissionsbegrenzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nur zu treffen, wenn:

a. mit höchstens einem Prozent der Investitionskosten der Anlage eine Begrenzung der Emissionen von mindestens 3 dB erzielt werden kann; ~~oder~~

~~b. eine leistungsvariable Anlage bei über 2°C Aussentemperatur auf mehr als 65 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit läuft.~~

Begründung:

Wir begrüssen die Konkretisierung der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung weitergehender Emissionsbegrenzungen bei eingehaltenen Planungswerten (Bst. a). Die Anforderung nach Bst. b beschreibt hingegen einen energetischen Stand der Technik und keinen

Stand der Technik in Bezug auf emissionsbegrenzende Lärmschutzmassnahmen. Sie muss daher nicht in der LSV, sondern allenfalls in einem Regelwerk der Energiegesetzgebung behandelt werden. Zudem wäre es für die zuständigen Lärmschutzbehörden nicht praktikabel oder gar unmöglich, diese Anforderung im Vollzug zu kontrollieren. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, Bst. b zu streichen.

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

Art. 11a Abs. 1 Bst. a

Antrag: Bst. a ist wie folgt zu ergänzen

a. die vom BAKOM in Absprache mit den Vollzugsbehörden bezeichneten Daten aus einem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt in der Fassung, in der dieses von der Vollzugsbehörde genehmigt ~~wurde~~ oder der Vollzugsbehörde zu Informationszwecken zur Kenntnis gebracht wurde: bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens oder nach der Kenntnisbringung, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme;

Begründung:

Abs. 1 Bst. a legt fest, dass die Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen Bewilligungsdaten eines von den Vollzugsbehörden genehmigten Standortdatenblatts bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens melden müssen, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme der neuen oder entsprechend geänderten Anlage. Nicht alle aktualisierten Standortdatenblätter werden von der zuständigen Vollzugsbehörde vor ihrer Nutzung genehmigt. Dies betrifft namentlich Standortdatenblätter, in denen nichtbewilligungspflichtige Änderungen an einer Anlage deklariert werden und welche die Vollzugsbehörde lediglich zur Information erhält, dies durchaus auch erst nachdem die Anlage bereits geändert worden ist.

Art. 11a Abs. 1 Bst. c

Antrag: Bst. c ist wie folgt zu ändern

c. die aktuellen Betriebsdaten: ~~mindestens alle 14 Tage~~ das BAKOM gibt die Meldefristen vor.

Begründung:

Für die Kontrolle des bewilligungskonformen Betriebs und im Hinblick auf Anfragen aus der Bevölkerung zum Betriebsstatus oder zur Bewilligungskonformität der Mobilfunkanlagen ist eine grössere Aktualität der Betriebsdaten wünschenswert. Idealerweise wäre immer der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuelle Datensatz ersichtlich. Dies ist zurzeit aus technischen Gründen nicht möglich. Die Neumeldungen sollten jedoch entsprechend der technischen Machbarkeit möglichst engmaschig, zum Beispiel im Abstand von nur wenigen Tagen erfolgen. Die technische Machbarkeit wird sich ändern, weshalb die Meldefrequenz nicht als feste Zahl in der NISV vorgegeben werden sollte.

Art. 11a Abs. 3

Antrag: Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen

³ Das BAKOM erfasst die Daten nach Absatz 1 in einem Informationssystem. Es gewährt dem BAFU, den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und den meldepflichtigen Personen Zugang zum Informationssystem.

Begründung:

Abs. 3 legt fest, wer Zugang zum Informationssystem erhält: die mit dem Vollzug der NISV be-

trauten Behörden und die meldepflichtigen Personen. Das BAFU erscheint in dieser abschliessenden Aufzählung nicht, sollte aber als Aufsichtsbehörde und Verordnungsgeberin ebenfalls Zugang zum Informationssystem erhalten.

Art. 11a Abs. 4

Antrag: Abs. 4 ist wie folgt zu ändern

⁴ Das BAKOM, das BAFU und die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden ~~und die weiteren Zugangsberechtigten~~ können die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und ~~bearbeiten~~ nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten und im Rahmen der Umweltinformation nach Art. 10e USG erforderlich ist.

Begründung:

Abs. 4 legt fest, dass das BAKOM und die weiteren Zugangsberechtigten die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und bearbeiten können; gemäss Abs. 5 ist eine Veröffentlichung der Daten dem BAKOM vorbehalten.

Auch die Vollzugsbehörden sollen die Möglichkeit zur Publikation von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten erhalten, bzw. die Möglichkeit zur Publikation soll ihnen erhalten bleiben. Dies zum Beispiel aufgrund ihres Auftrags zur Umweltinformation nach Art. 10e Umweltschutzgesetz (USG). So veröffentlichen einige Kantone bereits seit Jahren jährlich aktualisierte Immissionskataster, welche auf der Basis der Betriebsdaten aus der bestehende Mobilfunkdatenbank des BAKOM erstellt werden. Die Daten des Informationssystems sollen jedoch nicht «bearbeitet» im Sinne von «abgeändert» werden können, sondern nur «genutzt» im Sinn einer «Weiterverarbeitung».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Antwortformular zur Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV)
- Antwortformular zur Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)